



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

12143/14

PECHE 372
DELECT 130

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 22. Juli 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 5033 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 22.7.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5033 final.

Anl.: C(2014) 5033 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.7.2014
C(2014) 5033 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 22.7.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Ergebnisorientierung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds erfordert ein besseres Begleit- und Bewertungssystem und alle ESI-Fonds, einschließlich des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), haben diesbezüglich Bestimmungen eingeführt.

Für die Umsetzung eines gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für den EMFF müssen während des gesamten Zeitraums dieselben gemeinsamen Indikatoren angewandt werden, insbesondere für folgende Maßnahmen: Ausarbeitung der Operationellen Programme, Durchführung der Ex-Ante-Bewertung sowie der übrigen in den Verordnungen vorgesehenen Bewertungen, Ausarbeitung des Bewertungsplans, Bericht über die zur Finanzierung ausgewählten Maßnahmen sowie die jährlichen Durchführungsberichte. Darüber hinaus wird über die Zuweisung der leistungsgebundenen Reserve im Jahr 2018 auf der Grundlage der Fortschritte bei der Umsetzung, gemessen an den gemeinsamen Finanz- und Outputindikatoren, entschieden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Absatz 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission zu delegierten Rechtsakten wurden Konsultationen durchgeführt.

Alle Teile des Rechtsakts wurden auf Sachverständigensitzungen mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Mit Blick auf eine mögliche Teilnahme an den Sitzungen wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat die Termine und Tagesordnungen der Sitzungen sowie alle relevanten Unterlagen ordnungsgemäß übermittelt. Der vorgeschlagene Inhalt des delegierten Rechtsakts wurde auf den Sitzungen der Sachverständigengruppe am 7. März 2013, 22. Mai 2013 und 18. März 2014 erörtert.

Auf den Sitzungen konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Im Einzelnen ging es darum, die Vorgehensweise der Kommission klarzustellen, die Meinungen der Sachverständigen einzuholen und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren. Auf diese Weise konnten die Bestimmungen unter Berücksichtigung der Kommentare der Sachverständigen genau ausformuliert werden. Die Sachverständigen konnten außerdem in allen Fällen schriftliche Anmerkungen nach der Sitzung einreichen. Die Fragen und Kommentare flossen in die Ausarbeitung der betreffenden Bestimmungen ein.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 107 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds wird die Kommission ermächtigt, zur Festlegung von Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für den EMFF delegierte Rechtsakte zu erlassen. Gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014, der die Merkmale und Ziele der gemeinsamen Indikatoren festlegt, werden diese Indikatoren im Begleit- und Bewertungssystem nach Artikel 107 genannt. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 derselben

Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die für die Begleitung und Bewertung der betreffenden Maßnahmen erforderlichen Angaben zu übermitteln. Der Rechtsakt ergänzt die verschiedenen Elemente des Begleit- und Bewertungssystems im Sinne von Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen und von Titel V Kapitel 2 derselben Verordnung, der die Vorschriften für die Begleitung und die Bewertung sowie weitere Einzelheiten über die Verwendung gemeinsamer Indikatoren enthält.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 22.7.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems für aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds finanzierte Maßnahmen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 107 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 109 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 sieht die Einrichtung eines gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems vor, um die Leistung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (im Folgenden „EMFF“) zu messen. Dieses System sollte insbesondere dazu beitragen, die Fortschritte und Ergebnisse der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik der Union aufzuzeigen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der EMFF-Vorhaben zu bewerten, einen Beitrag zu einer gezielteren Förderung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der integrierten Meerespolitik zu leisten, einen gemeinsamen Lernprozess im Rahmen der Begleitung und der Bewertung zu unterstützen; sowie zuverlässige und faktenbasierte Bewertungen der EMFF-Vorhaben bereitzustellen, die in die Entscheidungsfindung einfließen.
- (2) Inhalt und Struktur des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems sollten festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass eine ausreichende und angemessene Bewertung erfolgt. Es ist daher erforderlich, eine Liste gemeinsamer Indikatoren festzulegen, die von den Mitgliedstaaten verwendet werden sollen, damit die Daten auf Unionsebene aggregiert werden können und die Leistung des EMFF von der Kommission in Bezug auf die in der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten politischen Ziele bewertet werden kann.

¹ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

- (3) Gemäß Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 müssen die gemeinsamen Indikatoren auf jedes Programm anwendbar sein und für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Outputs und die Ergebnisse des Programms gelten. Diese gemeinsamen Indikatoren werden auch für die Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet.
- (4) Die gemeinsamen Indikatoren sollten im Einklang mit den Indikatoren für die Prioritäten der Programme nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² stehen, die Indikatoren zu den zugewiesenen Ausgaben, Outputindikatoren zu den unterstützten Vorhaben und Ergebnisindikatoren zu der betreffenden Priorität einschließen. Sie sollten ferner Kontextindikatoren mit Bezug auf die Ausgangssituation vor der Durchführung des Programms einschließen.
- (5) Die Indikatoren nach Artikel 107 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 beziehen sich auf die Auswirkungen des Programms auf der Ebene jeder Priorität der Union und werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
- (6) Damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zügig angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Inhalt und Struktur des Begleit- und Bewertungssystems

1. Das gemeinsame Begleit- und Bewertungssystem nach Artikel 107 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:
 - (a) einer Interventionslogik, die die Wechselwirkungen zwischen den Prioritäten, Schwerpunktbereichen und Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 116 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 aufzeigt;
 - (b) den gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
 - (c) den einschlägigen kumulierten Daten zu den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben nach Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014;
 - (d) dem jährlichen Bericht über die Durchführung des operationellen Programms nach Artikel 114 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

- (e) dem Bewertungsplan nach Artikel 115 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
 - (f) den Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen und allen sonstigen Bewertungen im Zusammenhang mit dem EMFF-Programm nach den Artikeln 115, 116 und 117 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
 - (g) der Leistungsüberprüfung nach Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
2. Bei der Anwendung von Artikel 97 Absatz 1 Buchstabe a und der Artikel 114 bis 117 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 und den Artikeln 50, 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendet die Verwaltungsbehörde die Liste der gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 für die verschiedenen Elemente des gemeinsamen Begleit- und Bewertungssystems.

Artikel 2
Liste der gemeinsamen Indikatoren

Die Liste der gemeinsamen Indikatoren nach Artikel 109 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 befindet sich im Anhang der vorliegenden Verordnung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22.7.2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO